

1

ANNERTON

Europäische Kommission Drei Konsultationen zur PSD2

ว

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG MÜNCHEN

Drei Konsultationen zur PSD2

- 1. Public Consultation PSD2 review & open finance jeder kann teilnehmen bis 02.08.2022
- 2. Targeted Consultation open finance gerichtet an Marktteilnehmer und Verbände bis 05.07.2022
- 3. Targeted Consultation PSD2 review gerichtet an Marktteilnehmer und Verbände bis 05.07.2022

Profitcard Juni 2022

-3-

3

ANNERTON

BERLIN FRANKFURT A. M LUXEMBURG MÜNCHEN

Europäische Kommission – public consultation

Erfahrungen mit der PSD2 insbesondere auch aus Verbrauchersicht

Weiteres zentrales Thema: Open Finance

Definition:

Der Kunde hat durch die Weitergabe oder Wiederverwendung seiner Daten durch Dienstleister Zugang zu einem breiteren Spektrum an innovativen Finanzdienstleistungen.

4

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG

Europäische Kommission – targeted consultation open finance

- gemeinsame Datennutzung im Finanzsektor
- Kontrolle über die Verwendung personenbezogener Daten
- Modalitäten des Datenzugangs und der Wiederverwendung von Daten ("Open Data Directive")
- Technische Infrastruktur

5

ANNERTON

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG MÜNCHEN

Europäische Kommission – targeted consultation PSD2 review

ZIELERREICHUNG?

- Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit zwischen den verschiedenen Zahlungsdienstleisten
- Vereinfachung des elektronisches Zahlungsverkehrs (Vergleich: 5 Jahre zuvor)
- Unterstützung der Entwicklung von innovativer Zahlungslösungen
- Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs innerhalb der EU
- Rückgang des Betrugs bei digitalen Zahlungen

6

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG

Europäische Kommission – targeted consultation PSD2 review

ZIELERREICHUNG?

- Stärkung des Vertrauens in elektronische Zahlungen
- Schutz von Finanzdaten der Verbraucher
- Reduzierung des regulatorischen Aufwands (im Vergleich zu PSD1)

7

ANNERTON

BERLIN RANKFURT A. M LUXEMBURG MÜNCHEN

Europäische Kommission – targeted consultation PSD2 review

AUSBLICK

- PSD2 als Verordnung sein, statt als Richtlinie?
- · Vereinfachung der PSD2?
- vollständigen Harmonisierung (Art. 107)?
- = alles noch sehr vage!

Q

23.06.2022

EBA - Stellungnahme und Bericht

9

ANNERTON

BERLIN FRANKFURT A. M LUXEMBURG

EBA – Vorschläge und Problemfelder = Themen der Zukunft

- Zusammenführung der PSD2 und der EMD2
- Zahlungsdienste sollen stärker und einheitlicher definiert werden, da Aufsichtsbehörden keine einheitliche Interpretationspraxis haben.
- Umfang und Interpretation der Ausnahmeregelungen insbesondere in Hinblick auf Handelsvertreter, begrenzte Netzwerk und unabhängige ATM Anbieter sollen aufgenommen werden.
- Anwendung der starken Kundenauthentifizierung (SCA) und der in den Anwendungsbereich fallenden Transaktionen insbesondere in Hinblick auf "Merchant initiated transactions und Zahlungsvorgängen, die bislang ausgeschlossen waren.

BERLIN FRANKFURT A. N LUXEMBURG MÜNCHEN

EBA - Vorschläge und Problemfelder

- Direkte Verpflichtung zu SCA und weiteren Sicherheitsanforderungen für Händler, Card Schemes und Payment Gateways
- Authentifizierungsmethoden (z. B. auf der Grundlage von Smartphones), die dazu geführt haben, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen von der Nutzung von Online-Zahlungsdiensten ausgeschlossen wurden
- Beseitigung von Hindernissen für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste u.a. durch eine einheitliche API für alle Zahlungskonten.
- Übergang von "Open Banking" zu "Open Finance"

11

ANNERTON

07.06.2022
Europäischer Rat neue Richtlinie für
Verbraucherkredite

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG MÜNCHEN

Europäischer Rat - derzeitiger Kompromissvorschlag

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich:
 - Crowdfunding-Direktkreditdienstleistungen
 - Zahlungsaufschub durch Verkäufer ausgenommen (Rechnungskauf bis 90 Tage)
 - Debitkarten mit Zahlungsaufschub
 - Miet- oder Leasingverträge ohne Kaufverpflichtung oder option
- Im Ermessen der Mitgliedstaaten ob Ausnahmen für Kredite unter 200 EUR, eingeräumte Überziehung, kurzfristige und zinsfreie Darlehen bleiben. Weiterhin keine Harmonisierung.
- · Präzisierung der Bestimmungen zu vorvertraglichen Informationen

13

ANNERTON

BERLIN RANKFURT A. M LUXEMBURG MÜNCHEN

Europäischer Rat – derzeitiger Kompromissvorschlag

- Zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts (auf ein Jahr und zwei Wochen), jedoch nicht bei fehlerhafter Belehrung
- Präzisierung des Verfahrens für die Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Kreditgebern, die keine Kreditinstitute sind, Verkäufer können ausgenommen werden aber nicht bei entgeltlicher Finanzierungshilfe (Ratenkauf).
- Kompromissvorschlag weicht vieles wieder auf, behält status quo. BNPL wird aber weiter mehr aufsichtsrechtliche Aufmerksamkeit bekommen.

MiCAR auch für Zahlungen relevant

15

ANNERTON

BERLIN FRANKFURT A. M LUXEMBURG MÜNCHEN

MiCAR (Markets in Crypto Assets Regulation)

- E-Geld auf der Blockchain (E-Money Token) sollen durch MiCAR reguliert werden.
- Derzeitige Regelungen zu E-Money Token wenden "wertapierähnliches System" an, kein zahlungsrechtliches. Das könnte zum Hemmnis für die Nutzung von E-Money Token werden.
- Derzeit im Trilog, Ausgang noch unklar, da sehr umstritten.
- Verhältnis zu PSD3, die ebenfalls Zahlungen mit Kryptowerten/Stablecoins regulieren soll, ist unklar.

- 16 -

EUiD Brieftasche Änderung eIDAS-VO

17

ANNERTON

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG MÜNCHEN

EUid-Brieftasche - was ist das?

Art. 3 (42) eDAS VO-neu:

"EUid-Brieftasche" (Brieftasche für die europäische digitale Identität) ist ein Produkt und Dienst, das bzw. der es dem Nutzer ermöglicht, mit seiner Identität verknüpfte Identitätsdaten, Berechtigungsnachweise und Attribute zu speichern, vertrauenden Beteiligten auf Anfrage vorzuweisen und sich damit gemäß Artikel 6a online und offline bei einem Dienst zu authentifizieren sowie qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel zu erstellen. "

- Ausgestellt selbst oder im Auftrag eines Mitgliedstaats oder durch anerkannte private Unternehmen.
- Jeder Mitgliedstaat muss eine EUid-Brieftasche innerhalb von 12 Monaten nach in Krafttreten der VO ausstellen.
- Enthält ID Daten, aber auch weitere Attribute.
- Muss Authentifizierung online und offline ermöglichen und Unterzeichnen mit QES.

- 18

BERLIN FRANKFURT A. M. LUXEMBURG MÜNCHEN

Welche Attribute können gespeichert werden?

- 1. Adresse,
- 2. Alter,
- 3. Geschlecht,
- 4. Personenstand,
- 5. Familienzusammensetzung,
- 6. Staatsangehörigkeit,
- 7. Bildungsabschlüsse, Titel und Erlaubnisse,
- 8. Berufsqualifikationen, Titel und Berechtigungen,
- 9. behördliche Genehmigungen und Lizenzen,
- 10. Finanz- und Unternehmensdaten.

Attribute müssen aus authentischen Quellen stammen.

,Authentische Quelle' ist ein Datenspeicher oder ein System, der bzw. das unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder privaten Einrichtung betrieben wird, Attribute zu einer natürlichen oder juristischen Person enthält und als primäre Quelle für diese Informationen gilt oder nach nationalem Recht als authentisch anerkannt wird.

Für ID Daten in Deutschland ist authentische Quelle der Personalausweis.

19

questions & answers

Annerton

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Köthener Str. 2 – 3 10963 Berlin T +49 30 863 21 88 -0 F +49 30 863 21 88 -21 berlin@annerton.com

annerton.com

21